

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-KTV) der Kabel-TV Amstetten GMBH, Kruppstrasse 3, 3300 Amstetten

Stand 11/2007

Kabelfernsehen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche die Kabel-TV Amstetten GMBH („GESELLSCHAFT“) gegenüber dem Vertragspartner („Teilnehmer“) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen („Programmpaket“) über ihre Kabelfernsehanlage erbringt. Für Geschäfte mit Teilnehmern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. (1) Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes („Konsumenten“) sind, gelten subsidiär die **Allgemeinen Lieferbedingungen** (herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Programmpaket und Änderungen

2.1. Die GESELLSCHAFT stellt dem Teilnehmer über die Kabelfernsehanlage das Programmpaket zur Verfügung. Die GESELLSCHAFT ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Teilnehmer ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Die GESELLSCHAFT kann aber keine Verantwortung dafür übernehmen, dass bestimmte Teile oder Inhalte des Programmpaketes dauernd zur Verfügung stehen oder dass solche Teile und Inhalte nicht durch andere ersetzt werden.

2.2.

Das Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen **Tarifblatt** bzw. der **Kanalbelegungsliste** der GESELLSCHAFT ersichtlich. Das Tarifblatt und die Kanalbelegungsliste bilden einen integrierten Bestandteil des Anschlussvertrages. **Änderungen des Programmpaketes** sowie Änderungen dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** werden dem Teilnehmer mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Für **Konsumenten** gilt abweichend von vorstehendem Satz Folgendes: Änderungen des Programmpaketes, die dem Teilnehmer zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, werden mit der Mitteilung wirksam. Bei Änderungen des Programmpaketes, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Mitteilung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des **Punktes 3.5. als Änderungskündigung**.

2.3.

Der Teilnehmer ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes – werden auf Grund des Anschlussvertrages nicht übertragen. Der Teilnehmer wird die GESELLSCHAFT gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes entstehen.

3. Tarife, Zahlungen und Änderungen

3.1.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise des jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Tarifblatts. Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer Monatsgebühr zusammen. Nicht enthalten in den Tarifen sind allenfalls Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden.

3.2.

Die GESELLSCHAFT behält sich das Recht vor gegenüber **Konsumenten**, aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI/197d6 = 100, Basis Beginn = Tag des Vertragsabschlusses) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

3.3.

Weiters ist die GESELLSCHAFT berechtigt gegenüber **Konsumenten**, aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten Kostenfaktoren, deren Eintritt nicht vom Willen der GESELLSCHAFT abhängt (Abgaben, Leitungskosten, Wegerechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten) die Tarife anzupassen.

3.4.

Darüber hinaus ist die GESELLSCHAFT berechtigt gegenüber **Konsumenten**, aber erst nach zweimonatiger Vertragsdauer und unter Anwendung der Regelung des Punkt 3.5. Abs. (2), bei Änderungen des Leistungsangebotes sowie bei entsprechenden Beschlüssen des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen, ihre Tarife zu erhöhen.

3.5.

Tarifänderungen werden dem Teilnehmer mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für **Konsumenten** gilt abweichend davon Folgendes: Im Fall der Änderung der Tarife gemäß Punkt 3.4. gilt die Mitteilung als **Änderungskündigung**: Widerspricht der Teilnehmer innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich der Änderung, so endet der Vertrag mit dem Teilnehmer zum nächsten möglichen Kündigungstermin, wobei bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem Teilnehmer zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen fortgesetzt wird. Andernfalls gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Rechtsfolgen wird der Teilnehmer in der Mitteilung hingewiesen.

3.6.

Sollte die Änderung der in Punkt 3.2. und 3.3. aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Teilnehmer, der **Konsument** ist, weitergegeben. Etwas im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Teilnehmer getragen.

3.7.

Alles Entgelte sind prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig und – soweit nichts anderes vereinbart ist – im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten. Bei Zahlung mittels Zahlschein ist die GESELLSCHAFT berechtigt Bearbeitungs-spesen lt. Tarifblatt zu verrechnen.

3.8.

Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rückrechnung ist die GESELLSCHAFT berechtigt, dem Teilnehmer zusätzlich zu den entstandenen Bankspesen einen Bearbeitungsaufwand, dessen Höhe dem jeweils geltenden Tarifblatt zu entnehmen ist, in Rechnung zu stellen. Der Teilnehmer erhält einen Zahlschein über den Rechnungsbetrag und den angefallenen Spesen, der prompt zur Zahlung fällig ist. Darüber hinaus ist die GESELLSCHAFT berechtigt, für jede Mahnung dem Teilnehmer die Mahnspesen nach dem jeweils geltenden Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

3.9.

Kommt der Teilnehmer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. ab dem Tage des Verzuges sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Der Teilnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es der GESELLSCHAFT freisteht nach der ersten Mahnung die Forderungsverfolgung einen Inkassodienst oder einem Rechtsanwalt zu übergeben.

3.10.

Die Aufrechnung gegenüber der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen. Ein Teilnehmer, der **Konsument** ist, kann jedoch im Fall der Zahlungsunfähigkeit der GESELLSCHAFT oder wenn seine Forderungen (a) im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, (b) von der GESELLSCHAFT anerkannt oder (c) gerichtlich festgestellt wurden, aufrechnen.

4. Anschluss

4.1.

Der Anschluss des Teilnehmers an die Kabelfernsehanlage wird von der GESELLSCHAFT zu den Bedingungen des Anschlussvertrages, des gültigen Tarifblattes und der AGBs entweder bis zum Hausübergabepunkt oder bis zur Teilnehmersteckdose hergestellt. Der Teilnehmeranschluss verbleibt im Eigentum der GESELLSCHAFT und ist an die im Anschlussvertrag angegebene Adresse gebunden.

4.2.

Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmersteckdose) erfolgt entweder durch die GESELLSCHAFT bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu den **Bedingungen des Anschlussvertrages** und des **Tarifblatts** oder durch eine vom Teilnehmer beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben der GESELLSCHAFT zu beachten. Bei Installation durch die GESELLSCHAFT wird die Installation, so weit wie möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

5. Betrieb und Wartung

5.1.

Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage erfolgen durch die GESELLSCHAFT entsprechend der jeweiligen Installationsweise entweder bis zum Hausübergabepunkt oder bis zur Teilnehmersteckdose (bei mehreren Anschlussmöglichkeiten erfolgt hier die Wartung bis zum Eingang der wohnungsinternen Verteil- bzw. Verstärkereinrichtung). Der Teilnehmer wird von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der GESELLSCHAFT melden und den Beauftragten der GESELLSCHAFT nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen.

5.2.

Die GESELLSCHAFT wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei der GESELLSCHAFT üblichen Arbeitszeiten beheben. Die GESELLSCHAFT kann keine Verantwortung für Störungen übernehmen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch die GESELLSCHAFT beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden. Der Teilnehmer nimmt auch zur Kenntnis, dass es auf Grund von Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann. Störungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsminderung.

5.3.

Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage durch die GESELLSCHAFT sind durch die Tarife gem. Punkt 3. abgegolten. Der Teilnehmer hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der GESELLSCHAFT dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitungen oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Teilnehmers. Einstellung der Empfangsgeräte sind in den Kosten für Betrieb und Wartung nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Eingriffe in die Kabelfernsehanlage

Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von der GESELLSCHAFT oder von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen“) eines Anschlusses für die GESELLSCHAFT ist vom Kunden eine pauschalierte Konventionalstrafe von € 1.000,00 zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter.

7. Beendigung des Anschlussvertrages

7.1.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Punkte 2.2. und 3.5. über die **Änderungskündigung** kann der Anschlussvertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (Poststempel) zum Ende eines jeden Kalendermonats, auf Grund der von der GESELLSCHAFT getätigten erheblichen Aufwendungen jedoch **frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss**, schriftlich gekündigt werden.

7.2.

Beide Vertragspartner können den Anschlussvertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins **aus wichtigem Grund** kündigen. Ein wichtiger Grund, der die GESELLSCHAFT zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (a) der Teilnehmer wesentlichen Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung unter Androhung der Folgen und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht nachkommt; (b) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise still gelegt wird oder entfernt werden muss, (c) der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für die GESELLSCHAFT unter Bedachtnahme der Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder (d) ein Festhalten der GESELLSCHAFT am Vertrag infolge Insolvenzgefahr oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.

7.3.

Die GESELLSCHAFT ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Teilnehmers den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Teilnehmer (a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist, (b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch die GESELLSCHAFT oder deren Beauftragte nicht zulässt, (c) Eingriffe in die Anlage entgegen Punkt 6. vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, oder (d) die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht.

7.4.

Bei Beendigung des Anschlussvertrages wird der Teilnehmeranschluss nach Wahl der GESELLSCHAFT und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Teilnehmer die Beendigung des Anschlussvertrages zu vertreten, so ist er zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Kann auf Grund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Teilnehmeranschlusses erfolgen, so hat der Teilnehmer der GESELLSCHAFT die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die GESELLSCHAFT – dieses das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Teilnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet.

7.5.

Im Fall der Beendigung des Anschlussvertrages werden dem Teilnehmer etwaig vorausbezahlte Monatsgebühren, nicht aber Teile der Anschlussgebühr, rückvergütet. Die Anschlussgebühr dient der Abgeltung der von der GESELLSCHAFT getätigten Anschlussinvestitionen. Wird der Anschlussvertrag auf Grund einer grob schuldhaften Vertragsverletzung der GESELLSCHAFT vom Teilnehmer beendet, so wird dem Teilnehmer auch die Anschlussgebühr aliquot auf Basis einer 3-jährigen Vertragslaufzeit rückvergütet. Gleiches gilt, wenn die Beendigung auf Grund einer **Änderungskündigung** durch die GESELLSCHAFT gemäß den Punkten 2.2. und 3.5. erfolgt und der Teilnehmer die im Tarifblatt angegebene Anschlussgebühr in voller Höhe bezahlt hat.

7.6.

Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluss befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, vorbehaltlich einer ausdrücklichen oder schlüssigen Zustimmung durch die GESELLSCHAFT, sofern der Anschluss noch nicht abgeschaltet, gesperrt oder entfernt worden ist, und die volle Anschlussgebühr bereits vom Teilnehmer gezahlt worden ist, in den Anschlussvertrag durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung (Vertragsübertragung) und gegen Errichtung einer Ummeldegebühr gemäß dem Tarifblatt eintreten, ohne dass eine nochmalige Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

8. Haftung

8.1.

Mängel werden nach Wahl der GESELLSCHAFT durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Teilnehmers auf Preisminderung ausgeschlossen.

8.2.

Für Personenschäden haftet die GESELLSCHAFT im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die GESELLSCHAFT – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der

GESELLSCHAFT oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Davon unberührt bleibt die Haftung der GESELLSCHAFT nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Sonstiges

9.1.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für das Einverständnis des jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Ist der Teilnehmer Untermieter, so hat er auch für das Einverständnis des Hauptmieters zu sorgen. Der Teilnehmer haftet der GESELLSCHAFT für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

9.2.

Zustellungen der GESELLSCHAFT an den Teilnehmer erfolgen rechtswirksam an die Anschlussadresse bzw. die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Teilnehmers. Allfällige Änderungen des Namens oder der Adresse sind der GESELLSCHAFT unverzüglich mitzuteilen.

9.3.

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, so weit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke der GESELLSCHAFT notwendig ist.

10. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG

Hat ein Teilnehmer, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von der GESELLSCHAFT für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Teilnehmer das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Teilnehmer kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Teilnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Teilnehmer dieses Schriftstück der GESELLSCHAFT mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Teilnehmer das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Teilnehmer nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der GESELLSCHAFT selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen der GESELLSCHAFT und dem Teilnehmer vorangegangen sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1.

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Teilnehmers müssen schriftlich erfolgen.

11.2.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden zusammen wirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

11.3.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist die ausschließliche Zuständigkeit des für Amstetten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wenn der Teilnehmer **Konsument** ist und im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Teilnehmer im Sprengel dieses Gerichts seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Stand: 11/2007